

- Selbstanzeige immer professionell vorbereiten und einreichen – S. 2
- Insolvenzrecht: ESUG erleichtert Debt-Equity-Swap – S. 5
- BGH: Haftstrafe für Steuerhinterzieher obligatorisch – S. 7
- Gelangensbestätigung kompliziert EU-Handel – S. 8



Rutschgefahr

Wirkungen und Nebenwirkungen einer Selbstanzeige

- Management Basics:
Die GmbH-Satzung – S. 9
- Auch längerer Arbeitsweg
kann günstiger sein – S. 10

Ausrutscher vermeiden

Aus Sicherheitsgründen sollte eine Selbstanzeige immer durch einen professionellen Berater vorbereitet und weitergeleitet werden

Zweck und Wirkung der steuerlichen Selbstanzeige gemäß § 371 AO

Die Selbstanzeige, die es im Übrigen nicht nur im steuerlichen, sondern auch in anderen Gesetzesgebieten gibt, dient in erster Linie dem Fiskalinteresse, welches darin liegt, auch den steuerhinterzieherischen Steuerbürger dazu zu bewegen, Steuern zu leisten und insofern *unbekannte Steuerquellen für den Fiskus* zu erschließen. Im Gegenzug gewährt der Fiskus bei vollständiger Rückkehr in die Steuerehrlichkeit als Gegenleistung dem Ersteller der Selbstanzeige Straffreiheit.

Populistische Begehren bestimmter Gruppierungen und Parteien, die in unserer Neidgesellschaft in der letzten Zeit gehäuft vorkommen und die darauf gerichtet sind, das Selbstanzeigerecht stark einzuschränken oder gar abzuschaffen, dienen insofern letzt-

endlich nicht dem Staats- und Allgemeininteresse. Vor diesem Hintergrund dürfen schon die Einschränkungen, die durch das sogenannte *Schwarzgeldbekämpfungsgesetz* formuliert wurden, im Ergebnis nicht geeignet sein, Fiskalinteressen zu fördern.

Die wirksam erstattete Selbstanzeige stellt keinen Rechtfertigungsgrund wie z.B. angemessene Notwehr oder Nothilfe und auch keinen Entschuldigungsgrund wie z.B. bei den einschlägigen strafrechtlichen Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründen dar, sondern sie hat lediglich den Charakter eines sogenannten *persönlichen Strafaufhebungsgrundes*. Diese persönliche Strafbefreiung gilt nur für den Täter oder Teilnehmer der Steuerstraftat, der die Selbstanzeige erstattet hat, und im Übrigen gilt sie auch nur für die rein steuerstrafrechtlichen Tatbestände. Im

Hinblick auf eventuell begleitend begangene Urkundenfälschungen, Bilanzdelikte oder dergleichen entfaltet auch die korrekte Selbstanzeige keine Wirkung.

Da die Selbstanzeige letztendlich nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Steuerstraftat beseitigt, sondern sie lediglich einen persönlichen Strafaufhebungsgrund darstellt, können nach Einreichung der Selbstanzeige auch seitens der Behörde *sämtliche durch die Abgabenordnung und die Strafprozessordnung legitimierte Maßnahmen durchgeführt* werden wie z.B. zunächst die Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc. Ebenfalls werden auch bei wirksamer Selbstanzeige Hinterziehungszinsen verhängt.

Adressat und Ersteller der Selbstanzeige

Adressat der Selbstanzeige ist das nach der Abgabenordnung *örtlich und sachlich zuständige Finanzamt*. Grundsätzlich können Steuerstraftäter, Gehilfen, Mittäter oder sonstige Tatbeteiligte die Selbstanzeige erstellen und erstatten.

Um Ausrutscher zu vermeiden, wenden Sie sich beim Bedarf einer Selbstanzeige vertrauensvoll an die bdp-Partner:



Martin Plett,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie

Rüdiger Kloth,
Steuerberater in Hamburg



Dr. Aicke Haseheit,
Rechtsanwalt, sowie

Dr. Michael Bormann,
Steuerberater und bdp-Gründungspartner in Berlin





Es sollte aber aus Sicherheitsgründen dafür Sorge getragen werden, dass die Selbstanzeige immer durch einen einschlägig erfahrenen Berufsträger (Rechtsanwalt, Steuerberater) vorbereitet und weitergeleitet wird.

Form und Inhalt der Selbstanzeige

Im Hinblick auf die steuerliche Selbstanzeige gibt es *keine besonderen Formvorschriften*. Trotzdem sollte allein schon aus Beweisgründen die *Selbstanzeige immer schriftlich* vorgenommen werden und es sollte gleichfalls Sorge dafür getragen werden, dass der Zugang bei der zuständigen Fiskaldienststelle nachgewiesen werden kann.

Die Selbstanzeige muss nicht als solche deklariert sein, sondern sie kann vielmehr unter der Überschrift „*Nachklärung*“ abgegeben werden. Dieses kann den Vorteil haben, dass bürgerfreundliche Finanzbeamte (auch solche gibt es gelegentlich) die Angelegenheit gar nicht erst zur weiteren Bearbeitung der Steuerfahndung bzw. der Strafsachenstelle vorlegen, sondern schlicht nachveranlagen und die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Dieses kann natürlich nicht garantiert werden, aber der Versuch sollte gemacht werden.

Inhaltlich verlangt die wirksame Selbstanzeige, dass vormalige *nicht korrekte steuerliche Angaben berichtigt*, unvollständige Angaben ergänzt, sowie unterlassene Angaben nachgeholt werden.

In diesem Zusammenhang reicht selbstverständlich der pauschale Hinweis, in der Vergangenheit seien Steuern nicht korrekt entrichtet worden, nicht. Es ist vielmehr erforderlich, dass der zuständigen Fiskalbehörde so konkrete Angaben gemacht werden, dass sie ohne langwierige eigene Ermittlungen in der Angelegenheit die Steuern so veranlagen kann, als wäre die Steuererklärung von Beginn an ordnungsgemäß abgegeben worden (vgl. z. B. NJW 2005, S. 2723 ff.).

Auch nach den Änderungen durch das sogenannte Schwarzgeldbekämp-

[Fortsetzung auf Seite 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Bundesgerichtshof hat kürzlich seine 2008 formulierte harte Linie gegenüber Steuersündern bestätigt und ein zu mildes Urteil des Finanzgerichts Augsburg kassiert. Dies hatte trotz einer Steuerhinterziehung von mehr als einer Million Euro zwar eine Haftstrafe verhängt, diese aber zu Bewährung ausgesetzt. Der BGH hat darauf bestanden, dass solche Steuersünder künftig stets ins Gefängnis müssen. Bei der Kompliziertheit unseres Steuerrechts ist das eine zwiespältige Entscheidung! Jeder Steuerpflichtige ist gut beraten, diese Materie nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

Trotz der Einschränkungen, die vor Jahresfrist das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz definierte, ist eine Selbstanzeige weiterhin eine Option, bei der man zwar die Steuerschuld begleichen muss, eine Strafe oder gar einen Gefängnisarrest aber vermeiden kann. **bdp-Partner Martin Plett** erläutert die Wirkungen und möglichen Nebenwirkungen der Selbstanzeige.

Die Nutzung dieses Instruments ist heikel und für den Laien praktisch nicht zu empfehlen, denn es besteht die Gefahr, dass man zwar steuerlich und strafrechtlich relevante Tatsachen offenbart, aber gleichwohl die angestrebte strafbefreiende Wirkung nicht erzielt. Professionelle Beratung und Begleitung ist unbedingt anzuraten.

In der Wechselzone: Wir schließen die Reihe zu den Änderungen des Insolvenzrechts ab. **bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit** erläutert nach dem Schutzschirmverfahren und der erleichterten Selbstverwaltung nun die Möglichkeit, im Planverfahren mit einem Debt-Equity-Swap schwer einbringbare Forderungen in Unternehmensanteile zu tauschen.

Management Basics 3: Weil Differenzen im Gesellschafterkreis nicht auszuschließen sind, sollten konfliktträchtige Bereiche in der GmbH-Satzung vorab klar geregelt werden. **Barbara Klein** zeigt, auf welche Fragen die Satzung Antworten geben muss.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

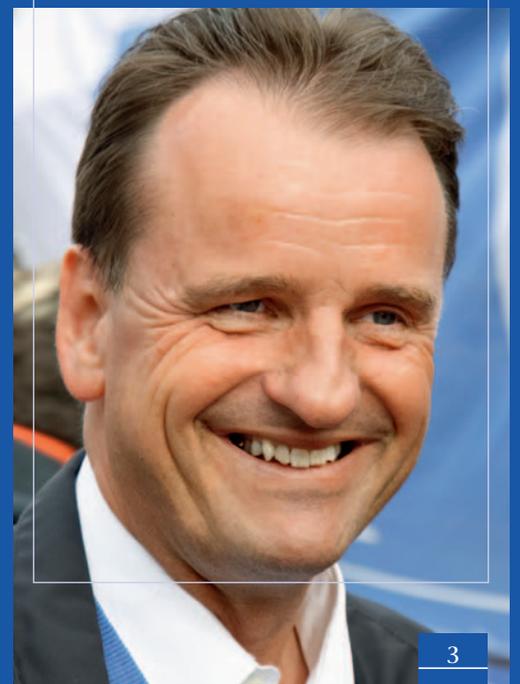
Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Dr. Michael Bormann

Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Steuerliche Selbstanzeige

fungsgesetz gibt es nicht nur die vorbezeichnete sogenannte *einstufige Selbstanzeige*, sondern auch die *zweistufige Selbstanzeige*.

Definitiv erforderlich, aber auch ausreichend, ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer *zweistufigen Selbstanzeige* zunächst dem Finanzamt gegenüber im Wege einer Schätzung konkrete zuzuordnende beziffernde Angaben gemacht werden, die dann im Rahmen einer von der Finanzbehörde zu setzenden Frist zu konkretisieren sind.

Aufgrund der *Schätzangaben* muss dem Finanzamt konkretes Zahlenmaterial mit periodengerechter Zuordnung übermittelt werden, sodass das Finanzamt *auf dieser Basis schon Bescheide erlassen* könnte. Die einschlägige Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamburg von 1992 ist insofern immer noch von Bedeutung (OLG Hamburg, 02.06.1992, AZ 1 Ss 119/91, vgl. wistra 1993, S. 274).

Das heißt also, es ist nicht erforderlich, dass schon auf der ersten Stufe alle relevanten Angaben über die steuerlich erheblichen Tatsachen nachgeholt werden. Das Finanzamt muss aber, wie bereits oben gesagt, in der Lage sein, auf der Grundlage des übermittelten Zahlenmaterials Bescheide zu erlassen. Die Finanzbehörde muss insofern in der Lage sein, auf der Basis der übermittelten Angaben ohne langwierige Nachforschungen den Sachverhalt vollständig aufzuklären und die Steuer festzusetzen.

Damit die Selbstanzeige nicht schon in ihrem ersten Stadium unvollständig und damit unwirksam ist, sollten die vorläufig angegebenen und geschätzten Besteuerungsgrundlagen *zulasten des Steuerpflichtigen höher* angegeben werden, sodass eine entsprechende *Sicherheitsmarge* vorliegt.

Sodann stellen sich im Ergebnis *zwei Möglichkeiten* dar und zwar wie folgt:

Zum einen kann durch den Anzeigerstatter angeregt werden, dass die Behörde auf der Basis der mit Sicherheitsmarge zu hoch geschätzten Zahlen *zunächst die Steuern* festsetzt und sodann im Rechtsmittelverfahren eine

Konkretisierung vorgenommen wird, oder aber es kann zum anderen angeregt werden, dass eine *angemessene Frist* gesetzt wird, innerhalb der dann konkret belegbare endgültige, absolut richtige Zahlen übermittelt werden.

Es dürfte sogar immer noch so sein, dass geringfügige Abweichungen nach unten auch nach neuem Recht die Wirkung der Selbstanzeige nicht beseitigen; es ist aber anzuraten, definitiv und in jedem Falle zu hoch zu schätzen, sodass nicht nachher darüber Rechtsstreite geführt werden müssen, ob und in welcher Höhe denn geringfügige Abweichungen noch zulässig sind.

Das weitere Procedere

Das Finanzamt wird unmittelbar nach Eingang der Selbstanzeige eine angemessene Frist setzen, innerhalb der die nacherklärten **Steuern zu entrichten** sind. Regelmäßig sollte man sich auf eine Frist von *zwei bis drei Wochen* einstellen. Wichtig ist, dass bereits bei Abgabe der Selbstanzeige sichergestellt ist, dass innerhalb der oben genannten Frist *das steuerliche Nachzahlungsvolumen finanziert* werden kann.

Soweit die steuerlichen Konsequenzen aus einer Selbstanzeige nicht innerhalb der oben angeführten Frist geleistet werden können, liegt letztendlich eine unwirksame Selbstanzeige vor, die dann auch nicht final zur Straffreiheit führt.

Besonderheiten bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50.000 Euro

Gemäß § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO tritt Straffreiheit dann nicht ein, wenn die verkürzte Steuer oder der anderweitig erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50.000 Euro je Tat übersteigt. In diesem Zusammenhang ist aber der neu eingeführte § 398a AO zu berücksichtigen.

Nach dieser Vorschrift wird auch in den Fällen, in denen das Volumen größer ist als 50.000 Euro, bei Selbstanzeige von der Strafverfolgung abgesehen, wenn der Betroffene zusätzlich zu den sonstigen Leistungen 5% der hinterzogenen Steuer an die Staatskasse leistet.

Unwirksamkeit der Selbstanzeige

Unwirksam ist eine Selbstanzeige dann, wenn im Hinblick auf die nachzuerklärenden Steuern *bereits eine Prüfungsanordnung* wirksam bekannt gegeben worden ist oder aber, wenn dem Täter oder auch seinem Vertreter die *Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens* bekannt gegeben worden ist.

Selbstverständlich ist auch eine Selbstanzeige unwirksam und entfaltet keine Bedeutung mehr, die erst dann erstellt wird, nachdem bereits ein *Amtsträger* (z.B. Betriebsprüfer, Steuerfahnder oder Zollfahnder) der Finanzbehörde *zur steuerlichen Prüfung oder zu weiteren Ermittlungen erschienen* ist.

Gleichfalls kann eine Selbstanzeige nicht mehr wirksam erstattet werden, wenn die *Tat bereits ganz oder teilweise entdeckt* war und der Täter bei verständiger Würdigung zumindest damit rechnen musste, dass die Tat entsprechend aufgedeckt ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach nunmehr gültigem Recht eine unvollständige Teilselbstanzeige nicht dazu führt, dass zumindest in den betroffenen Teilbereichen die Selbstanzeigewirkung eintritt, sondern dass dann die gesamte Selbstanzeige wirkungslos ist. *Eine Selbstanzeige kann nur noch dann volle Wirksamkeit entfalten, wenn alle unverjährten Steuerstraftaten bei einer Steuerart in vollem Umfang berichtigt werden und die Behörde entsprechend informiert wird.*

Diese Darstellung gibt nur unverbindlich allgemeine Hinweise zur steuerlichen Selbstanzeige. Sollte ein *konkreter Bedarf* vorliegen, ist es dringend ratsam, sofort und vorab mit den zuständigen bdp-Partnern (vgl. Kasten Seite 2) Kontakt aufzunehmen.

Martin Plett
ist Fachanwalt für Steuerrecht und seit 1998 Partner bei bdp Hamburg.





In der Wechselzone

Das Insolvenzplanverfahren bietet nun einen gesetzlichen Rahmen zur Umwandlung von Forderungen in Unternehmensbeteiligungen

Die maßgebenden Änderungen der Insolvenzordnung durch das *Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)* sind zum 01. März 2012 in Kraft getreten. In bdp aktuell haben wir bereits sowohl über die neue Option, im Rahmen eines *Schutzschirmverfahrens* einen dreimonatigen Vollstreckungsschutz zu erhalten (Ausgabe 81 | Januar 2012), als auch über die erleichterte Möglichkeit zur *Selbstverwaltung im Insolvenzverfahren* (Ausgabe 82 | Februar 2012) berichtet. In dieser Ausgabe informieren wir über die neue Sanierungsregelung eines *Debt-Equity-Swaps*.

Kernidee des ESUG und der damit einhergehenden Änderungen der Insolvenzordnung ist es, überlebendigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung zu bieten. Um dies zu erreichen, wurden durch die Gesetzesänderung auch Sanierungsregelungen in die Insolvenzordnung eingefügt, die das deutsche Insolvenzrecht bisher nicht kannte. Eine derartige Sanierungsregelung ist der sogenannte Debt-Equity-Swap.

Was ist ein Debt-Equity-Swap?

Diese neu-deutsche Wortschöpfung setzt sich aus „*Distressed Debt*“ = Forderung mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit, „*Equity*“ = kapitalmäßige Beteiligung sowie „*Swap*“ = Wechsel zusammen. Mit der Bezeichnung Debt-Equity-Swap wird die *Umwandlung einer Forderung mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit in eine Beteiligung an dem Unternehmen* verstanden.

„mund“), aber kaum im Rahmen von sanierenden Insolvenzen eingesetzt (d.h. meist außerhalb von Insolvenzverfahren).

Mit dem ESUG wird der Debt-Equity-Swap (außerhalb des Bankrechts) erstmalig im deutschen Recht gesetzlich geregelt, und zwar in der Insolvenzordnung. Dort soll dann konkret das Planverfahren der Rahmen sein, in dem die Gläubiger des Unternehmens ihre Forderungen in Eigenkapital der Insolvenzschuldnerin umwandeln können.

Warum gerade im Planverfahren und warum gerade eine originäre Regelung in der Insolvenzordnung?

Auf den ersten Blick erscheint die Regelung des Debt-Equity-Swaps im

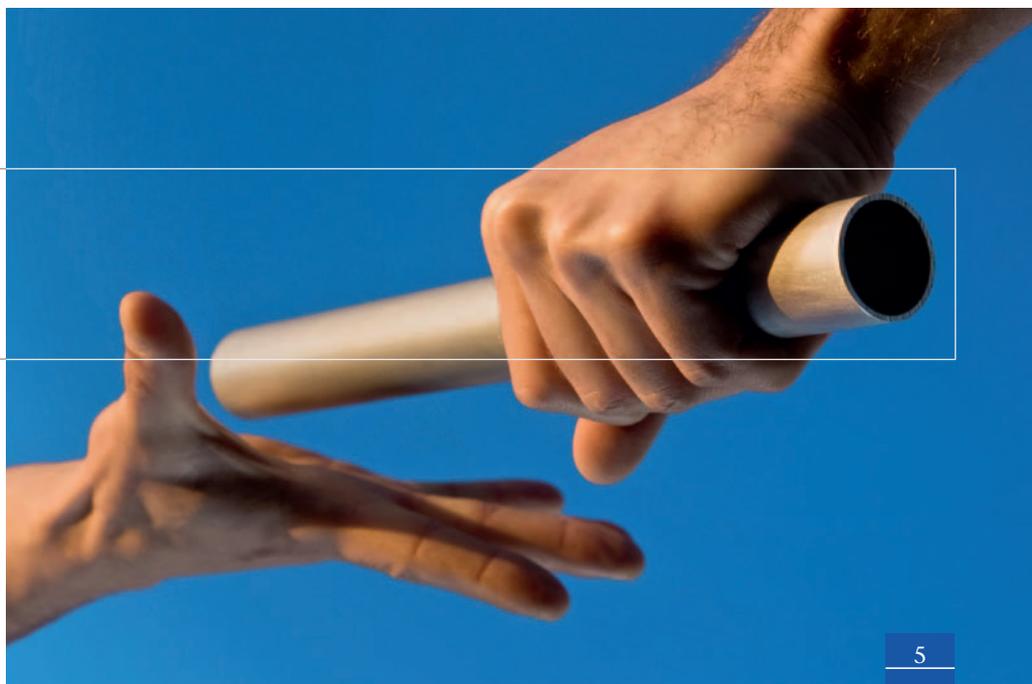
deutschen Recht gerade in der Insolvenzordnung nicht nachvollziehbar, da der *Debt-Equity-Swap* eigentlich ein *gesellschaftsrechtlich geprägtes Instrumentarium* ist. Demnach würde systematisch eine Regelung im GmbHG oder im Aktien-Gesetz oder im HGB naheliegen. Die Regelung in der Insolvenzordnung war jedoch nicht beliebig.

Die Bundesregierung verfolgte mit der Regelung explizit in der Insolvenzordnung mehrere Ziele:

- Zunächst soll die Insolvenzordnung enger an das Gesellschaftsrecht heranrücken.
- Dann soll die Insolvenzordnung durch den Debt-Equity-Swap konkurrenzfähiger gegenüber den Regelungen anderer europäischer bzw. außereuropäischer Rechtsordnungen gemacht werden, die den Debt-Equity-Swap als gängiges Restrukturierungsinstrument schon länger kennen.
- Schließlich war wegen verschiedener Problemkreise der Debt-Equity-Swap im deutschen Insolvenzplanverfahren bisher nicht bzw. kaum durchführbar.

Das Insolvenzplanverfahren bietet einen Rahmen zur Umwandlung von Forderungen in Unternehmensbeteiligungen.

Obwohl bisher im deutschen Gesellschafts- und Insolvenzrecht nicht ausdrücklich geregelt, wird der Debt-Equity-Swap bereits seit Jahren in Deutschland tatsächlich gelebt (siehe beispielsweise den Fall „Borussia Dort-



Das in der Insolvenzordnung geregelte Planverfahren stellt ein mit dem *US-amerikanischen Chapter 11* (vollständige Langform: Chapter 11 of Title 11 of the Code of Laws of the United States of America) vergleichbares Verfahren dar. Die Insolvenzordnung verfolgt damit *nicht das wirtschaftspolitische Ziel der Marktberichtigung*, d.h. dass durch eine insolvenzrechtliche Liquidation das ausgeschieden wird, was nicht mehr markttauglich ist, sondern es soll *durch eine insolvenzplanmäßige Restrukturierung gerade die Marktfähigkeit der Insolvenzschuldnerin hergestellt werden*, die außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht ohne Weiteres hergestellt werden könnte.

Der Weg geht folglich weg von der sonst automatischen Versilberung der Insolvenzschuldnerin und hin zur Sanierung des Unternehmens. Die Insolvenzordnung eröffnet mit dem Planverfahren ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Sanierung des insolventen Unternehmens. *Das Planverfahren bildet einen geregelten Rahmen, innerhalb dessen sich die Gläubiger über einen von der Insolvenzschuldnerin vorgelegten Insolvenz- bzw. Sanierungsplan verständigen und letztlich abstimmen können.*

Was hat den Debt-Equity-Swap bislang erschwert?

Die angesprochenen verschiedenen Problemkreise, die einen Debt-Equity-Swap bisher im deutschen Insolvenzplanverfahren nicht bzw. kaum durchführbar machen ließen und die nun im ESUG geregelt werden, lassen sich wie folgt beschreiben:

- Es bestand bisher die *Gefahr einer Sanierungsblockade* der Altgesellschafter der Insolvenzschuldnerin, da Kapitalmaßnahmen nur mit der Zustimmung der Gesellschafter erfolgen konnten. Es mussten daher Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, die Altgesellschafter in den Insolvenzplan mit einzubeziehen und gesellschaftsrechtliche Regelungen im Insolvenzplan rechtssicher zur Verfügung stellen.

- Es musste eine Regelung geschaffen werden zur *Zustimmung und ggf. Überstimmung der Altgesellschafter* zum Insolvenzplan und es musste geregelt werden, wie Altgesellschafter die Möglichkeit erhalten, den Insolvenzplan gerichtlich anzugreifen,
- Es musste die *Absicherung der sich beteiligenden Gläubiger gegen ein Differenzhaftungsrisiko* geregelt werden, d. h., die Frage der Werthaltigkeit bzw. Bewertung der umgewandelten Forderung musste kodifiziert werden.

Wie setzt das ESUG die Neuregelung des Debt-Equity-Swaps um?

§217 S. 2 InsO regelt, dass die Altgesellschafter der Insolvenzschuldnerin in den Plan einbezogen werden und damit eine eigene Abstimmungsgruppe über den Insolvenzplan bilden können.

Generell erfolgt die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital mittels Debt-Equity-Swap durch einen sogenannten *Kapitalschnitt*: Nominelle Kapitalherabsetzung (§§229 ff. AktG, §§58a GmbHG) mit anschließender Kapitalerhöhung durch Einbringung der Forderung der Gläubiger als Sacheinlage (§§182 ff. AktG, §§56 GmbHG).

§225a Abs.2 InsO regelt nun einen Debt-Equity-Swap in Gesetzesform. Geregelt wird die Kapitalherabsetzung und -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen und der Ausschluss von Bezugsrechten sowie die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter. Dabei ist nach §225 Abs.3 InsO jede Regelung möglich, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist.

Nach §§225a Abs.3, 254a Abs.2 InsO werden die gesellschaftsrechtlich notwendigen Beschlüsse der Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung mit der Annahme des Plans fingiert. Der Verwalter wird ermächtigt, diese zum Handelsregister anzumelden. *Die bisher mögliche Sanierungsblockade der Altgesellschafter wird damit beseitigt.* Die Altgesellschafter müssen innerhalb ihrer Gruppe nur mit mehr als der Hälfte des abstimmenden Beteiligungskapitals zustimmen, damit der Plan von dieser Gruppe als angenommen gilt.

Flinkiert wird dies von dem *Obstruktionsverbot* nach §245 Abs.3 InsO. Danach wird die Zustimmung der Altgesellschafter trotz verweigerter Zustimmung fingiert, wenn der Insolvenzplan eine angemessene Entschädigung für die Altgesellschafter enthält bzw. diese nicht erforderlich ist. Damit kann der Plan und der Debt-Equity-Swap gegen den Willen der Altgesellschafter durchgesetzt werden. Die sofortige Beschwerdemöglichkeit gegen die Bestätigung des Insolvenzplans wird nach §253 InsO eingeschränkt.

§254 Abs.4 InsO stellt ausdrücklich klar, dass der *Gläubiger vor einer Differenzhaftung im Insolvenzplanverfahren geschützt* ist. Ansprüche des Insolvenzschuldners gegen den einbringenden Gläubiger wegen einer Überbewertung der eingebrachten Forderungen im Plan sind nämlich ausgeschlossen. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens und der Durchführung eines Debt-Equity-Swap gilt dies nicht. Dort gilt §9 GmbHG und die betreffenden Rechtsprechungsgrundsätze.

Ist ein Debt-Equity-Swap risikofrei?

Beim Debt-Equity-Swap bestehen steuerliche Risiken, die nicht durch das ESUG beseitigt worden sind. Zum einen geht es um die *Besteuerung der Sanierungsgewinne*. Durch die Reduzierung der Forderung der Gläubiger auf den wirklichen Wert und den damit verbundenen Verzicht eines Teils der Forderung entsteht bei der Insolvenzschuldnerin ein Ertrag bzw. Sanierungsgewinn. Dieser unterliegt grundsätzlich der Körper- und Gewerbesteuer. Der hierzu ergangene *Sanierungserlass* des BfM findet nach zwischenzeitlicher Aussetzung jedoch weiterhin Anwendung.

Der Sanierungserlass erfasst aber nicht die von den Gemeinden erhobene Gewerbesteuer. Ferner handelt es sich bei dem Sanierungserlass nur um eine Billigkeitsentscheidung der Finanzverwaltung. Es sollte daher vorher eine verbindliche Auskunft eingeholt werden.

Ferner droht der *Verlust von Verlustvorträgen*. Gemäß §8c KStG handelt es sich bei einem Debt-Equity-Swap um einen



„schädlichen Beteiligungserwerb“, der zum Verlust der Verlustvorträge führen kann, wenn der Gläubiger im Rahmen des Debt-Equity-Swaps mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Geschäftsanteile übernimmt. Die Sanierungsklausel in §8c Abs.1 KStG ist gegenwärtig ausgesetzt.

Die Regelung des Debt-Equity-Swaps ist daher unvollständig und müsste vom Gesetzgeber zumindest in steuerlicher Hinsicht noch komplettiert werden. In jedem Fall sind die steuerlichen Implikationen vor der Durchführung eines Debt-Equity-Swaps genau zu prüfen.

Ausblick auf die zweite Stufe der Insolvenzreform

Nach dem nun in Kraft getretenen ESUG steht die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform an. *Insolvente Existenzgründer und Verbraucher sollen schneller als bisher eine zweite Chance erhalten, wenn sie einen Teil ihrer Schulden begleichen.*

Künftig sollen Schuldner im Insolvenzverfahren schon nach drei statt bisher sechs Jahren von ihren Restschulden befreit werden, wenn sie mindestens ein Viertel der Forderungen und die Verfahrenskosten bezahlen. Eine Verkürzung von bisher sechs auf fünf Jahre soll möglich werden, wenn immerhin die Verfahrenskosten vollständig bezahlt werden. Das außergerichtliche Einigungsverfahren soll gestärkt werden. Wenn sich einzelne Gläubiger gegen eine sinnvolle außergerichtliche Einigung sperren, soll ihre Zustimmung künftig vom Gericht ersetzt werden. Letztlich soll auch die Insolvenzfestigkeit von Lizenzen Inhalt der Neuregelung werden. Wir werden Sie weiter informieren.



Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.

Haftstrafe obligatorisch

BGH kassiert zu mildes Bewährungsurteil und besteht auf harter Linie gegen Steuersünder



Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Der Bundesgerichtshof bestätigte in einem aktuellen Urteil (1 StR 525/11) seine Haltung von 2008 (1 StR 416/08). Damals schon hatte der BGH in einem Grundsatzurteil Leitlinien für die Urteilsfindung bei Steuerhinterziehungen aufgestellt, die sich an der Höhe der hinterzogenen Beträge orientieren. Nur noch bis 50.000 Euro kommen Steuersünder mit einer Geldstrafe davon, ab 100.000 Euro wird im Einzelfall entschieden. Aber ab 100.000 Euro sind grundsätzlich Haftstrafen zu verhängen, ab einer Million Euro ohne Bewährung.

Die Eine-Million-Euro-Grenze spielte bei etlichen prominenten Steuerstrafverfahren eine große Rolle: So wurde von den Anwälten von Klaus Zumwinkel durchgeboxt, dass ein Teil der Hinter-

ziehung bereits verjährt war und „nur“ noch ein Betrag von 968.000 Euro strafrelevant wurde.

Ein Urteil des Augsburger Landgerichts, das entgegen der BGH-Vorgaben bei 1,1 Millionen hinterzogenen Steuern noch eine Bewährungsstrafe verhängt hatte, kassierte der BGH nun.

Der Staat lässt also im Fiskalbereich seine Muskeln spielen. Steuersünder werden künftig - anders als so mancher Gewaltverbrecher - ins Gefängnis müssen. Bei der Kompliziertheit unseres Steuerrechts ist das eine zwiespältige Entscheidung! Jeder Steuerpflichtige ist gut beraten, diese Materie nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

Sollte ein diesbezüglicher Sachverhalt nicht auszuschließen sein, empfiehlt sich eine frühzeitige und fachkundige Beratung durch Profis wie bdp. Denn noch gibt es im Vorwege die strafbefreiende Selbstanzeige (vgl. Seite 2 ff.). Ohne fachlichen Rat läuft man hier Gefahr, zwar Steuertatbestände preiszugeben, aber die angestrebte Straffreiheit nicht zu erreichen. Sprechen Sie hierzu in Hamburg *Martin Plett* oder *Rüdiger Kloth* und in Berlin *Dr. Michael Bormann* oder *Dr. Aicke Hasenheit* an.



EU-Handel

Die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung wird im Ausland wenig Verständnis finden



Tina Krüger
ist Steuerberaterin
bei bdp Potsdam.

In der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) wurde mit Wirkung ab dem 01. Januar 2012 eine Vielzahl von Vorschriften für den internationalen bzw. innergemeinschaftlichen Handel angepasst bzw. geändert. Die wichtigsten Änderungen wollen wir Ihnen hier vorstellen.

Ausfuhrlieferungen

Bei den Ausfuhrlieferungen wurden die Regelungen über den *Beleg- und Buchnachweis bei Ausfuhrlieferung* (§§ 9 bis 17 UStDV) an das seit dem 01.07.2009 bestehende einheitliche Ausfuhrverfahren ATLAS angepasst (Mussvorschriften). Werden Ausfuhr im elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS angemeldet, sind diese durch den Ausgangsvermerk nachzuweisen. Bei Ausfuhr, die nicht

elektronisch angemeldet werden, bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Nachweispflichten.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen soll der Belegnachweis in Beförderungs- und Versandungsfällen neben einem Doppel der Rechnung mit einer sogenannten „*Gelangensbestätigung*“ (§ 17a Abs. 2 UStDV) geführt werden. Dieser Beleg ist vom Abnehmer des leistenden Unternehmers auszustellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstandes und die handelsübliche Bezeichnung,
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder der Versendung durch den Abnehmer der Ort und Tag des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers.

Bei einer Versendung (Spedition, Post) ist es ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung bei dem mit der Beförderung beauftragten selbstständigen Dritten befindet und auf Verlangen der Finanzbehörde zeitnah vorgelegt werden kann. In diesem Fall muss der Unternehmer eine schriftliche Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Dritten besitzen, dass dieser über einen Beleg mit den Angaben des Abnehmers verfügt.

Was sind die Konsequenzen?

Die Gelangensbestätigung wird die *Praxis vor neue Herausforderungen* stellen. Insbesondere dadurch, dass der Nachweis jetzt erst dann geführt werden kann, wenn der Gegenstand tatsächlich in dem anderen Mitgliedstaat angekommen ist. Darüber hinaus werden die ausländischen Kunden wenig Verständnis für die deutsche Regelung haben, da vergleichbare Regelungen in der EU nicht existieren.

Der liefernde Unternehmer trägt letztendlich das Risiko, dass er die benötigten Unterlagen für die Steuerfreiheit nicht erhält. Um dieses Risiko zu reduzieren, wird vorgeschlagen, dass der leistende Unternehmer erst einmal den Bruttobetrag verlangt und bei Vorliegen der Gelangensbestätigung den Steuerbetrag erstattet.

In der Praxis wird der ausländische Kunde dafür wenig Verständnis aufbringen und sicherlich nur den vereinbarten Nettopreis bezahlen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung auf die massive Kritik an den neuen Nachweispflichten reagiert und die Übergangsfrist (bisher 31. März 2012) nunmehr bis zum 30. Juni 2012 verlängert hat: Für bis zum 30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Für die Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen endet die Übergangsfrist unverändert am 31. März 2012.





Die GmbH-Satzung

GmbH-Gründer sollten sich vorab für konflikträchtige Bereiche klare Regelungen überlegen und in der Satzung festschreiben

In der ersten Folge unserer Reihe über Management Basics haben wir Ihnen die Gründung einer sogenannten „Mini-GmbH“, der Unternehmergesellschaft (UG) dargestellt. Dabei wird regelmäßig auf das vereinfachte Verfahren und die Mustersatzung des GmbHG zurückgegriffen. Diese im GmbHG enthaltenen zwei Musterprotokolle (für Einpersonen- und Mehrpersonengesellschaften) sind zwar grundsätzlich auch bei Gründung einer GmbH verwendbar. Sie tragen jedoch regelmäßig den Besonderheiten des Einzelfalls nicht ausreichend Rechnung. Welche Problembereiche in einer GmbH-Satzung individuell geregelt werden sollten, erläutern wir in dieser Folge.

Zwingend gesetzlich vorgegeben sind in § 3 GmbHG lediglich folgende Mindestinhalte einer GmbH-Satzung:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter übernimmt

Soll die Gesellschaft nur auf eine gewisse Zeit beschränkt sein und sollen den Gesellschaftern noch andere Verpflichtungen außer der Leistung von Kapitaleinlagen auferlegt werden, so sind auch das zwingend zu regelnde Satzungselemente. Ansonsten besteht keine Satzungsstrenge. Fehlen entsprechende Regelungen in der Satzung, greifen je nach (streitigem) Sachverhalt dann die allgemeinen zivilrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Regelungen.

Wer sich nur auf die vorgeschriebenen Minimalregelungen beschränkt, lässt die Bereiche *Gesellschafterstruktur*, *Geschäftsfeld*, zu berufende *Geschäftsführer* und sonstige *Interessenlagen* außen vor. Das wird sich aber regelmäßig als Versäumnis offenbaren, weil es unrealis-

tisch ist, davon auszugehen, dass Konflikte im Gesellschafterkreis ausbleiben werden. Zwar kann eine GmbH-Satzung grundsätzlich immer geändert werden. Dafür ist aber ein notariell zu beurkundender, qualifizierter Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung nötig.

Deshalb sollten die GmbH-Gründer vorab mindestens zu den folgenden Bereichen eindeutige Regelungen in der Satzung niederlegen:

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung
- Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- Geschäftsanteile

Solange im Gesellschafterkreis Konsens herrscht, werden derartige Regelungen wenig zum Tragen kommen. Sobald

Gewinnausschüttung oder Eigenkapitalstärkung? Entscheidungen zur Ergebnisverwendung sollten in der GmbH-Satzung klar geregelt sein.



aber Konflikte entstanden sind, ist es für alle Beteiligten von Vorteil, wenn diese nach klaren Regeln entschieden werden.

Konflikte treten oft bei der *Einberufung einer Gesellschafterversammlung* auf. Wann ist diese in welcher Form einzuberufen? Welches ist der reguläre Versammlungsort? Welche sonstigen Möglichkeiten der Beschlussfassung sind gegeben? Wer kann sich wie vertreten lassen? Wann ist die Versammlung beschlussfähig? Bestehen Teilnahmerechte von Beratern? Wer führt den Vorsitz? Wie wird die Versammlung protokolliert? Welche Beschlüsse sind mit welchen Mehrheiten zu fassen und welche Möglichkeiten der Anfechtung von Beschlüssen sind gegeben? Allein diese nicht abschließende Aufzählung von Fragen zeigt, was alles zu bedenken ist.

Auch das *Jahresergebnis* ist ein sensibler Bereich, bei dem es schnell zu unterschiedlichen Interessenlagen kommen kann: Der eine Gesellschafter benötigt dringend eine Ausschüttung. Der andere Gesellschafter will die Eigenkapitalbasis stärken, um das Rating der Gesellschaft zu verbessern.

Auch die *Geschäftsführung* sollte klar geregelt sein. Welcher Gesellschafter darf, wann Geschäftsführer benennen? Welcher Geschäftsführer ist einzelvertretungsbefugt? Welche zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte gibt es? Soll die Befreiung von §181 BGB gewährt werden? Gibt es Sonderrechte? Soll die Abberufung erschwert oder die Amtsniederlegung geregelt werden? Soll es eine zusätzliche Geschäftsordnung geben?

Im Hinblick auf die *Geschäftsanteile* sind vor allem Regelungen zur Belastung oder Veräußerung der Geschäftsanteile wichtig. Letzteres betrifft insbesondere Mitveräußerungsrechte bzw. -verpflichtungen im Rahmen eines Unternehmensverkaufs. Ein immer wiederkehrender Streitpunkt sind zudem die Berechnungen für Abfindungen, sowohl bei der Bewertung als auch bei der Auszahlung.

Die vorgenannten Aspekte machen deutlich, dass die Gestaltung einer Satzung sehr genau durchdacht werden sollte. Sprechen Sie uns gerne an, was im Einzelfall alles bedacht werden sollte!

Fiskus handelte abwegig

BFH: Längerer Arbeitsweg kann auch ohne große Zeitersparnis verkehrsgünstiger sein

Arbeitnehmer können auch dann den längeren Weg zur Arbeit als offensichtlich verkehrsgünstiger steuerlich geltend machen, wenn sie dabei keinen deutlichen Zeitgewinn gegenüber der kürzesten Strecke erzielen. Der Ansicht der Finanzverwaltung, die längere Strecke müsse mindestens 20 Minuten Zeitvorteil bringen, hat jetzt der Bundesfinanzhof mit zwei Urteilen (Az. VI R 19/11 und Az. VI R 46/10) verworfen.

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen (maximal 4.500 Euro pro Jahr)

Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann nur zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird.

Dem Bundesfinanzhof lag die Frage vor, ob ggf. auch die verkehrsgünstigere, aber längere Fahrtstrecke berücksichtigt werden kann. Hierzu hatte der BFH 1975 entschieden, dass eine Straßenverbindung dann als verkehrsgünstiger anzusehen ist, wenn der Arbeitnehmer eine andere - längere - Straßenverbindung nutzt und auf diese Weise die

Arbeitsstätte trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. „Offensichtlich“ verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte.

Der Gesetzgeber wollte damit denjenigen Arbeitnehmern, die zur Ableitung der Verkehrsströme längere, aber zeitlich günstigere Verkehrsverbindungen durch Schnell- oder Ringstraßen nutzen, den Abzug der hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen ermöglichen. Konkrete zeitliche Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um eine Straßenverbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ als die kürzeste Fahrtroute anzusehen, gab die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vor.

20 Minuten Zeitersparnis sollte ein längerer Arbeitsweg bringen, damit das Finanzamt ihn als verkehrsgünstiger anerkannte. Der Bundesfinanzhof verurteilte diese Auffassung als abwegig.



Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.

Auch sieht das Gesetz nicht vor, dass die vom Arbeitnehmer gefahrene Strecke verkehrsgünstiger als alle übrigen möglichen Verbindungen sein muss, d. h., dass es sich um die verkehrsgünstigste Strecke überhaupt handeln muss.

Das FG Düsseldorf hielt jedoch 2005



eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten für erforderlich, um eine Straßenverbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen. Dem ist nun nicht mehr zu folgen.

Insbesondere kann nicht in jedem Fall eine Zeitersparnis von 20 Minuten gefordert werden, weil die Entfernungspauschale für jeden Arbeitsweg anzuwenden ist und bei einer solchen Auslegung für kürzere Strecken, beispielsweise wenn die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der kürzesten Strecke regelmäßig nur etwa 20 Minuten dauert, praktisch keinen Anwendungsbereich mehr hätte, weil in diesem Fall eine zeitliche Verkürzung auf der schnellsten Strecke nicht mehr als 20 Minuten ergeben könnte. Hieraus ist ersichtlich, dass zeitliche Erfordernisse ins Verhältnis zur Gesamtdauer der Fahrten gesetzt werden müssen.

Entsprechend ist die Frage, ob eine Straßenverbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ als die kürzeste Route angesehen werden kann, nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Ist allenfalls eine geringfügige Verkürzung von unter 10% der für die kürzeste Verbindung benötigten Fahrzeit zu erwarten, so spricht viel dafür, dass diese minimale Zeitersparnis allein für

einen verständigen Verkehrsteilnehmer keinen ausschlaggebenden Anreiz darstellen dürfte, eine von der kürzesten Verbindung abweichende Route zu wählen. Umgekehrt ist eine relativ große zu erwartende Zeitersparnis ein Indiz dafür, eine Verbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen.

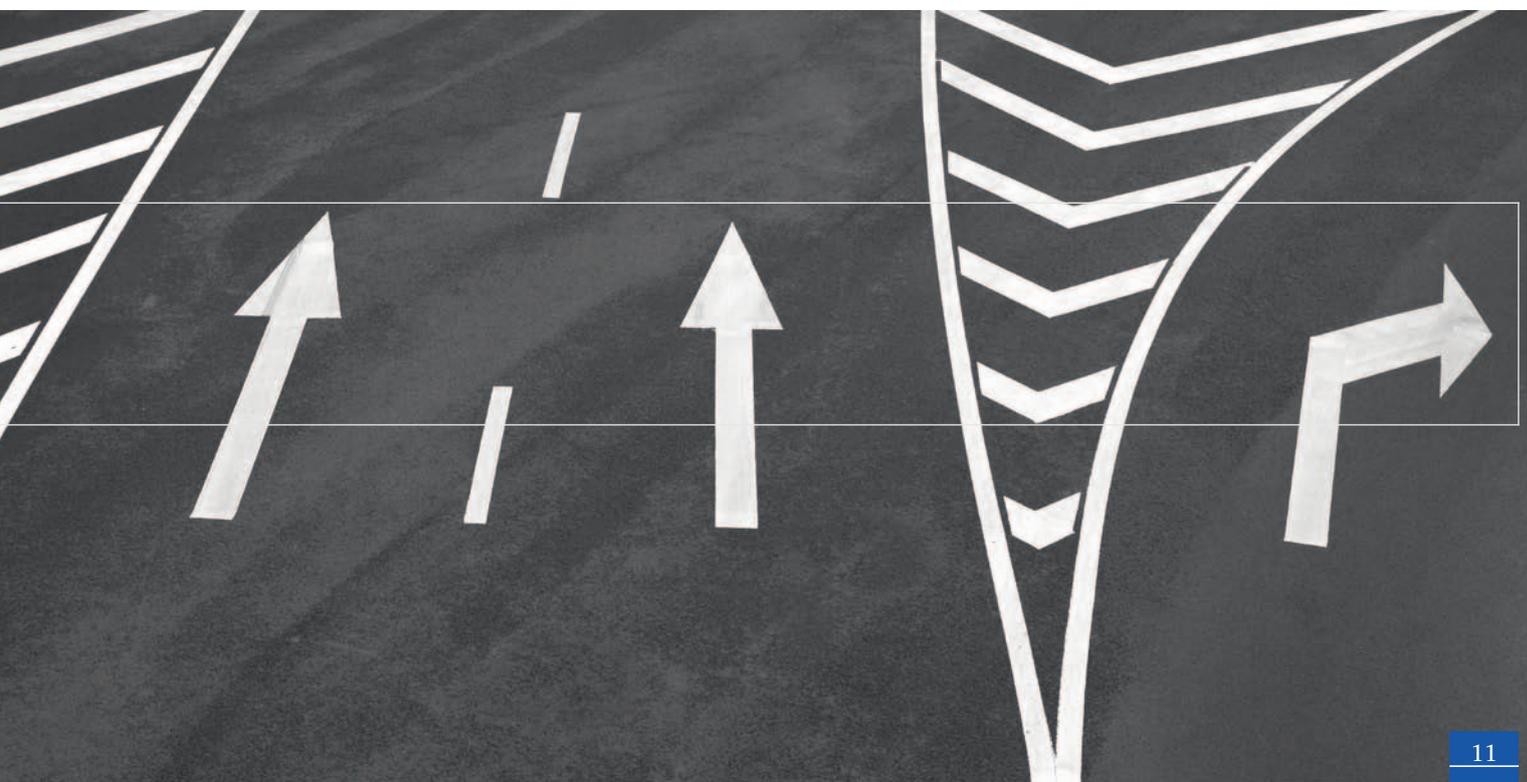
Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das Merkmal der Verkehrsgünstigkeit auch andere Umstände als eine Zeitersparnis beinhaltet. So kann eine Straßenverbindung auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein als die kürzeste Verbindung, wenn sich dies aus Umständen wie Streckenführung, Schaltung von Ampeln oder Ähnlichem ergibt. Deshalb kann eine „offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung auch vorliegen, wenn nur eine relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis zu erwarten ist, sich die Strecke jedoch aufgrund anderer Umstände als verkehrsgünstiger erweist als die kürzeste Verbindung.

Generell ist dabei immer die kürzeste Strecke mit der vom Arbeitnehmer regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzten längeren Straßenverbindung zu vergleichen. Weitere mögliche, vom Arbeitnehmer tatsächlich aber nicht benutzte

Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleiben dagegen unberücksichtigt.

Diese Auslegung entspricht schließlich auch dem Vereinfachungsgedanken. Nach der gesetzlichen Regelung der Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollte grundsätzlich die kürzeste Verbindung zwischen beiden Orten maßgeblich sein.

Aus den genannten Gründen ließ der Gesetzgeber eine Ausnahme für eine vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzte verkehrsgünstigere Verbindung zu. Würde man zusätzlich verlangen, dass die vom Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Fahrtstrecke die verkehrsgünstigste überhaupt sein muss, so hätte dies die Notwendigkeit umfangreicher Ermittlungen durch die Finanzbehörden und ggf. die Finanzgerichte einschließlich etwaiger Beweiserhebungen zur Folge. In jedem Einzelfall müsste unter Einbeziehung sämtlicher Streckenvarianten geprüft werden, welche Verbindung als am verkehrsgünstigsten anzusehen ist. Vergleicht man demgegenüber lediglich die - leicht feststellbare - kürzeste Verbindung mit der tatsächlich benutzten, über die der Steuerpflichtige Auskunft geben kann, so bleibt der Vereinfachungsgedanke der Norm erhalten.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zum ESUG.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich erwäge eine Selbstanzeige.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com